



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Matthias Büttner MdL
Ausschuss für Inneres und Sport
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<https://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 12. Februar 2026

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 8/6339
Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 8/5892

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung und die damit verbundene Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Bereits im Vorfeld wurden wir mehrfach vom Ministerium für Inneres und Sport über die beabsichtigten Änderungen informiert und hatten die Möglichkeit, einzelne Regelungsvorschläge zu bewerten. Wir begrüßen, dass zentrale kommunale Forderungen in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden.

Wir halten es insbesondere für ein wichtiges Signal an die Bevölkerung, dass die im Gesetz vorgesehenen Hilfsfristen beibehalten werden. Nur so kann flächendeckend ein gleichwertiges Versorgungsniveau erhalten bleiben.

Dies vorausgeschickt geben wir folgende Hinweise:

Gemeindenotfallsanitäter

Wir begrüßen die Einführung des Gemeindenotfallsanitäters. Die Pilotprojekte im Landkreis Wittenberg und im Burgenlandkreis haben deutlich gezeigt, dass die Gemeindenotfallsanitäter wertvolle Ergänzung des Rettungsdienstes darstellen und wirksam zur Entlastung des bodengebundenen Rettungsdienstes beitragen können.

Allerdings halten wir in § 2 Abs. 13 RettDG LSA-E eine deutliche Klarstellung für erforderlich, dass der Gemeindenotfallsanitäter nur dann zum Einsatz kommt, wenn es sich um einen Rettungsdiensteinsatz handelt. Eine Übernahme von Aufgaben des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes durch den Gemeindenotfallsanitäter lehnen wir ab.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass die Personaldecke bei den Notfallsanitätern äußerst gering bemessen ist. Daher muss vor Ort - im Rahmen der Rettungsdienstbereichsplanung - die Entscheidung getroffen werden, ob und in welchem Umfang der Gemeindenotfallsanitäter zum Einsatz kommt. Insbesondere in den drei kreisfreien Städten sind andere Lösungen denkbar und sollten ermöglicht werden.

Aufgrund der notwendigen Qualifizierungen sowie der Anpassung der Rettungsdienstbereichspläne bedarf es allerdings einer Übergangszeit, ehe die Gemeindenotfallsanitäter flächendeckend eingesetzt werden können.

Telenotarzt

Das gemeinsame Pilotprojekt der Stadt Halle (Saale) sowie der Landkreise Mansfeld-Südharz und Saalekreis hat gezeigt, dass der Bedarf für den Telenotarzt vorhanden ist. Daher ist die landesweite Einführung nur folgerichtig.

Wir erwarten jedoch, dass die zweite Telenotärztliche Zentrale ebenfalls bei einer Rettungsdienstleitstelle angesiedelt wird. Dort wird bereits jetzt den Anforderungen an den Rettungsdienst durch fachlich qualifiziertes ärztliches und nicht-ärztliches Personal sowie die Erreichbarkeit Rechnung getragen. Ebenso wird derzeit eine Telematik-Infrastruktur aufgebaut, an die alle Rettungsleitstellen angeschlossen werden. Diese ist Grundlage für die Datenübermittlung zwischen den vor Ort eingesetzten Rettungskräften und dem Telenotarzt.

Mit der Einrichtung des zweiten Telenotarztes bei einer kommunalen Rettungsdienstleitstelle müssten folglich keine neuen Strukturen aufgebaut bzw. Schnittstellen geschaffen werden.

Smartphonebasierte Ersthelfer-Apps

Die grundsätzliche Aufnahme in das Gesetz und damit die Möglichkeit, entsprechende Systeme auch über die Kosten des Rettungsdienstes refinanzieren zu können, begrüßen wir. Allerdings muss es bei der im Gesetz verankerten Freiwilligkeit und Zusätzlichkeit verbleiben.

Experimentierklausel

Die in § 49a RettDG LSA verankerte Experimentierklausel hat in jüngster Vergangenheit mit dem Gemeindenotfallsanitäter und dem Telenotarzt dazu beigetragen, neue Ansätze im Rettungswesen erfolgreich zu erproben und bei Bewährung zu etablieren. Vor diesem Hintergrund regen wir eine Ausweitung an. Dazu sollten in § 49a Abs. 1 RettDG LSA die Worte *„von § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 2, den §§ 25 und 26 Abs. 2 sowie von der aufgrund des § 5 erlassenen Verordnung“* ersatzlos gestrichen werden.

Bei der Zulassung von Ausnahmen ist dann sicherzustellen, dass die kommunale Organisations- und Planungshoheit gewahrt bleibt und Modellvorhaben der Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes dienen, indem sie an klare Zielsetzungen, eine zeitliche Befristung sowie eine verbindliche Evaluation geknüpft sind, um eine sinnvolle Ergänzung bestehender Strukturen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt